



M Tabak Vertriebs GmbH („MT“)
Gewerbeparkstraße 1
A – 3441 Judenau
ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND LIEFERBEDINGUNGEN
FÜR TABAKWAREN
Gemäß §10 TabMG 1996

1 LIEFERPREIS, LIEFERPFLICHT

- 1.1 MT verpflichtet sich alle Trafikanten mit Tabakwaren, die MT anbietet, zu beliefern.
- 1.2 Weiters erhält der Trafikant von MT eine Liste aller verfügbaren Tabakwaren mit Lieferpreisen und Kleinverkaufspreisen. Die Lieferpreise ergeben sich den jeweils gültigen Kleinverkaufspreisen und den anzuwendenden Handelsspannen. Die Lieferpreise sind Nettopreise ohne Mehrwertsteuer.

2 BESTELLUNG

- 2.1 Bestellungen sind an MT, unter Verwendung des Bestellscheines, zu richten.
- 2.2 Die Bestellung kann schriftlich, per Post, per Fax oder per e-mail erfolgen. Bestellungen können auch telefonisch oder persönlich (als Selbstabholer) in unseren Geschäftsräumen erfolgen.
- 2.3 Bestellungen können ebenfalls über unsere Außendienstmitarbeiter oder auf Ausstellungen erfolgen.

3 LIEFERUNGEN

- 3.1 Die Lieferung der Ware erfolgt frei Haus mittels Post, Spedition, Paketdienst oder durch Zustellung von MT.
- 3.2 Für Kleinmengen (Die Summe der Kleinverkaufspreise beträgt weniger als € 200,-) kann ein Zuschlag von € 9,- verrechnet werden.
- 3.3 Die Lieferung erfolgt in der Regel spätestens vier Werktage nach Einlangen der Bestellung.
- 3.4 Teillieferungen sind zulässig.
- 3.5 Für eine unbegrenzte Lieferbarkeit der Artikel kann nicht garantiert werden. Lieferbar sind in der Regel alle Artikel, die in der Preisliste verzeichnet sind. Die Lieferfrist beträgt maximal zwei Wochen und gilt vorbehaltlich unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches oder des unserer Lieferanten liegen. Insbesondere bei Fällen höherer Gewalt, Materialmangel, Betriebsstörung, Streik etc., sofern diese Ereignisse auf die fristgerechte Erfüllung des Kaufvertrages erheblich einwirken, verlängern sich die Lieferfristen angemessen. In jedem Fall sind Schadensersatzansprüche, insbesondere der Ersatz des entgangenen Gewinnes wegen verspäteter Lieferung ausgeschlossen, wenn nicht grobe Fahrlässigkeit seitens MT nachgewiesen wird.
- 3.6 Die Übernahme der gelieferten Tabakwaren ist vom Trafikanten oder einer bevollmächtigten Person zu bestätigen.
- 3.7 Der Gefahrenübergang erfolgt zum Zeitpunkt der Lieferung.
- 3.8 Zugleich mit der Lieferschuld wird das Entgelt der Monopolverwaltungs-GmbH in Rechnung gestellt.

4 EIGENTUMSVORBEHALT

- 4.1 Von MT gelieferte Tabakwaren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der Lieferschuld im Eigentum von MT.
- 4.2 Der Eigentumsvorbehalt erlischt durch den Weiterverkauf der Tabakwaren an Kunden im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebes des Trafikanten. Jede andere Verfügung über diese Tabakwaren, insbesondere die Verpfändung, ist untersagt. Im Falle des Weiterverkaufs erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt jedoch jeweils auf jene Menge, die in der Verfügungsgewalt des Trafikanten stehenden Tabakwaren aus dem Sortiment von MT, die dem Lieferwert der weiterverkauften Menge entspricht.

5 REKLAMATION

- 5.1 Bei Übernahme hat der Trafikant äußere Beschädigung der Ware (Beschädigung der Verpackung, Beraubung, Nässe oder Bruch) am Frachtbrief zu vermerken.
- 5.2 Abweichungen an der Lieferung von der Bestellung und der Verrechnung sind MT unverzüglich zu melden.

6 BEZAHLUNG

- 6.1 Die Bezahlung der Lieferschuld für Tabakwaren einschließlich des laufenden Entgelts der Monopolverwaltungs-GmbH erfolgt ausschließlich und obligatorisch im Lastschriftverfahren durch Einzug vom Bankkonto des Trafikanten. MT ist dabei berechtigt, alle mit Lieferungen im Zusammenhang stehenden Forderungen abzudecken.
- 6.2 Der Trafikant hat dafür zu sorgen, dass MT rechtzeitig vor Durchführung der ersten Bestellung ein firmenmäßig gefertigter Abbuchungsauftrag für Lastschriften zukommt.
- 6.3 Bei jeder späteren Änderung der Bankverbindung ist unverzüglich erneut ein unterfertigter Abbuchungsauftrag zu übermitteln. Dabei ist für eine angemessene Zeitspanne vorzusorgen, dass

Abbuchungen noch vom früheren Bankkonto erfolgen können. Der Trafikant trägt die ihm von der Bank in Rechnung gestellten Kosten des Lastschriftverfahrens.

- 6.4 Die Lieferschuld ist gemäß §8 Abs. 8 TabMG spätestens anlässlich der nächstfolgenden Lieferung (Zustellung) fällig, jedoch nicht später als zehn Tage nach der Lieferung (Zustellung). Der Trafikant ist dafür verantwortlich, dass die Abbuchung ohne Verzögerung durchgeführt werden kann.

7 ZAHLUNGSVERZUG

- 7.1 Wird ein einzuziehender Betrag MT nicht zeitgerecht gutgeschrieben, so tritt Zahlungsverzug ein. Der Trafikant erhält (auch eine telefonisch mögliche) Zahlungserinnerung an seine Geschäftsadresse und hat MT den dadurch entstehenden Mehraufwand, der bis auf weiteres mit einer Mahngebühr in Höhe von € 10,- zuzüglich MwSt. pauschaliert wird, zu ersetzen.
- 7.2 MT wird nach erfolgter Zahlungserinnerung nur mehr gegen Nachweis der Bezahlung aller bisher noch ausstehenden Beträge Tabakwaren liefern.
- 7.3 Erfolgt aufgrund der Mahnung keine Bezahlung, ist MT berechtigt seine Forderung einem Inkassobüro bzw. einem Rechtsanwalt zu übergeben. Die Einbringungskosten trägt der Trafikant.

8 RÜCKKAUF VON TABAKWAREN

- 8.1 MT erklärt sich bereit an Trafikanten verkaufte Tabakwaren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zurückzukaufen:
- 8.1.1 Der Rückkauf der Tabakwaren erfolgt nur in original verschlossenen Gebinde-Einheiten (Stangen).
- 8.1.2 Verkaufsfähige Tabakwaren, die ein Trafikant bei Beendigung der Bestellung zum Trafikanten auf Lager hat.
- 8.1.3 Der Rückkaufpreis ist gleich dem Lieferpreis. Die Kosten für die Rückbringung gehen zu Lasten des Trafikanten.
- 8.1.4 Unfreie Retoursendungen werden ohne vorherige Rücksprache nicht angenommen.
- 8.1.5 Vom Rückkauf ausgeschlossen sind Tabakwaren aufgelassener Sorten deren Auffassung länger als sechs Monate zurückliegt und Tabakwaren, deren Lieferung länger als neun Monate zurückliegt.
- 8.1.6 Versteckte Mängel, die bei der Übernahme nicht feststellbar waren, sind MT umgehend zu melden und werden in der Regel ausgetauscht.

9 MELDEPFLICHTEN

- 9.1 Der Trafikant ist verpflichtet MT folgende Änderungen jeweils unverzüglich und schriftlich zu melden:
- 9.2 Änderungen von Standort, Adresse, e-mail-Adresse, Telefon oder Fax.
- 9.3 Öffnungszeiten, einen allfälligen Ruhetag sowie die zeitweilige Schließung der Tabaktrafik, aus welchen Gründen auch immer.
- Jede Änderung der Bankverbindung, insbesondere die Kündigung, Fälligstellung oder Sperrung von Kreditrahmen durch die Bank.
- Die Beendigung bzw. Kündigung der Bestellung zum Tabaktrafikanten und den Zeitpunkt der Beendigung der Geschäftstätigkeit als Trafikant.

10 VERTRAGSANPASSUNG

- 10.1 Änderungen der durch Gesetz oder Verordnung gegebenen Rahmenbedingungen berechtigen MT diese Geschäfts- und Lieferbedingungen derart anzupassen, dass sie den jeweiligen geltenden Bestimmungen Rechnung tragen.

11 GERICHTSSTAND

- 11.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen ist das nach dem Geschäftssitz von MT sachlich zuständige Gericht in Tulln.